

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

EINLADUNG

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, den 17.06.2021 um 19:30 Uhr
in der ERLLENHALLE, großer Saal

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
- Beim Betreten des Sitzungssaales werden alle Besucherinnen und Besucher namentlich registriert, um ggf. eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.
- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Waldbegehung; Drucksache 265 / LP 16-21
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020; STVV
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung vom 21.01.2021 an den Bau- und Umwelt-
aus-schuss; dort behandelt am 10.06.2021
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Drucksache 16 / LP 21-26
Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwal-
tungs-vereinbarung über die Erschließung der Kommune
mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-
Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung vom 20.05.2021 an den Bau- und Umwelt-
aus-schuss; dort behandelt am 10.06.2021
6. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Drucksache 33 / LP 21-26
„Neue Mitte V“; STVV
Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den

Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am
10.06.2021

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 7. | Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad;
Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 10.06.2021 | Drucksache 34 / LP 21-26
STVV |
| 8. | Neufassung der Abfallsatzung | Drucksache 35 / LP 21-26
STVV |
| 9. | Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b HGO für das Haushaltsjahr 2020 | Drucksache 37 / LP 21-26
STVV |
| 10. | Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2021 | Drucksache 36 / LP 21-26
STVV |

Erlensee, den 07.06.2021

gez. Uwe Laskowski
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 17.06.2021.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr Sitzungsende: 20:16 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordneten-
versammlung:

Laskowski, Uwe
Reuhl, Birgit
Pabst, Horst
Tonecker-Bös, Renate
Beier, Werner
Börner, Michael
De Blasio, Patrizia (bis einschl. Top 6.)
Ennin, John Kofi Junior
Fleck, Bianca
Fuchs, Doris
Gernand, Oliver
Hasenhait, Helmut
Dr. Haude, Sebastian
Hirchenhain, Erwin
Horst, Elvira
Dr. Hritz, Horst
Kühn-Bousonville, Monika
Dr. Maul, Martin
Nentwig, Dieter
Oberhauser, Christel
Ostermeyer, Sylvia
Pest, Martin
Reising, Michael
Rizzuto, Gaetana
Schneider, Sascha
Scholz, Christian
Seidel, Michael
Stolper, Walter
Viel, Peter
Viel, Uwe

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
entschuldigt:

Starke, Alexandra

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Lange, Herbert
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführer:

Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 07.06.2021, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher ein-
geladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und
eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Waldbegehung; 265 / LP 16-21 STW
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH 16 / LP 21-26 STW
6. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“ 33 / LP 21-26 STW
7. Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad 34 / LP 21-26 STW
8. Neufassung der Abfallsatzung 35 / LP 21-26 STW
9. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 112b HGO für das Haushaltsjahr 2020 37 / LP 21-26 STW
10. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee; 36 / LP 21-26 STW
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2021

TOP 1.	Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
<p>Der Stadtverordnetenvorsteher weist darauf hin, dass für den gesamten Aufenthalt in der Erlenhalle nach wie vor Maskenpflicht besteht.</p>		

TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters	
Keine.	

TOP 3. Anfragen	
<p>Anfrage Bündnis ´90/Die Grünen vom 07.06.2021 <u>Frage:</u></p> <p>Im Haushalt für 2021 wurde vereinbart, dass bei der Anschaffung neuer Dienstkleidung auch Fairtrade – Produkte in Frage kommen sollen. Vereinbart wurde auch, dass verschiedene Angebote zu diesem Thema eingeholt werden sollen. Wie weit ist diese Angelegenheit gediehen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Bislang haben sich noch keine akuten Bedarfe ergeben. Die Beschaffung war von Anfang an für nach der Sommersaison geplant.</p> <p>Es steht fest, dass Fair Trade gehandelte und Fair Wear hergestellte Produkte bei Bedarf beschafft werden sollen. Angestrebt wird zukünftig ein Leasing der Arbeitskleidung. Leasingbedingung soll zumindest die Erfüllung eines der obigen Label sein. Derzeit werden nach wie vor potentiell geeignete Leasinggeber gesucht. Als wirklicher Fair Trade Anbieter hat sich bislang nur ein Unternehmen erwiesen. Es zeigt sich, dass in Bezug auf Fairtrade hauptsächlich die in den Produkten eingesetzte Baumwolle fair gehandelt wird. Da die eingesetzte Arbeitskleidung nicht zu 100% aus Baumwolle hergestellt ist, relativiert sich der „Fair Trade Effekt“ in Bezug auf das Gesamtprodukt zum Teil erheblich.</p> <p>Fair Wear hergestellte Produkte werden ebenfalls angeboten und bieten über ein freiwilliges Label die Gewähr, dass die Arbeitskleidung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter fairen Bedingungen hergestellt wird. In wie weit die Angaben von unabhängiger Stelle geprüft wurden oder eine reine Selbstangabe sind und ob die Selbstauskunft mit den tatsächlichen Bedingungen übereinstimmt, kann hierbei leider kaum geprüft werden.</p> <p>Auch wenn beide Label keinen 100%igen Erfolg im Sinne von 100% fair produzierte und gehandelte Rohstoffe bzw. Ware bieten und die Angabe „faire Arbeitsbedingungen“ nicht wirklich geprüft werden kann, wird die Beschaffung der Arbeitskleidung dennoch in jedem Falle darauf abgestellt.</p> <p>Anfrage Bündnis ´90/Die Grünen vom 07.06.2021</p> <p><u>Frage:</u></p> <p>Welche Aktivitäten sind bisher unternommen worden, um den Beschlussvorschlag im</p>	

Haushalt 2021: Einrichtung eines Kulturbeirates voranzutreiben?

Antwort:

Bis dato gab es keine konkreten Aktivitäten, das Ziel der Bildung eines Kulturbeirates umzusetzen.

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

Auch in Anbetracht der nach wie vor vorherrschenden Pandemie ist die Personalstärke der zuständigen Stellen in der Verwaltung nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Zudem ließen die bis vor kurzem restriktiven Kontaktbeschränkungen keine Einladungen zu Treffen in größerer Runde zu. (Das Format von Videokonferenzen o.ä. sollte hier bewusst nicht bespielt werden.)

Am wesentlichsten wurde die Arbeit an diesem Vorhaben aber deshalb noch nicht begonnen, weil es ein klassisches Projekt einer Bürgerbeteiligung ist.

Bürgerbeteiligung ist m.E. – und ja nach den letzten Diskussionen während und nach der Kommunalwahl wohl auch nach Ansicht aller Fraktionen des Hauses – eines der Themen, denen wir uns besonders widmen müssen.

Auf diesem Hintergrund ist sie auch zentrales Thema bei dem Projekt „Neue Wege eines Stadtmarketings“. Hier haben erste Workshops stattgefunden, die neben konkreten Handlungsempfehlungen auch eine solide Grundlage für künftiges Agieren legen sollen! Sprich „Es gehört dazu, sich die Strukturen Bürger ./.. Verwaltung bzw. Bürger ./.. Politik zu betrachten.“

Ich kann Ihnen sagen, dass das sehr spannend ist! Und ich kann Ihnen auch sagen, dass in Kürze eine Einladung zu einem Workshop auch an Sie gerichtet sein wird, mit der Bitte, eine bestimmte Anzahl an Interessierten zu entsenden.

Vielleicht finden sich in diesem Workshop ja auch diejenigen, die das Projekt „Bildung eines Kulturbeirates Erlensee“ gerne selbst in die Hand nehmen anstatt Verwaltungsmitarbeiter*innen damit zu beauftragen.

TOP 4. Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020	Az: 1.4/4 Vorlage: 265 / LP 16-21 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt die Änderung des Beschlussvorschlages mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, mindestens einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.</p> <p>Beratungsergebnis:</p>	

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen wie vom Bau- und Umweltausschuss empfohlen.

TOP 5.	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH	Az: 4/4 Vorlage: 16 / LP 21-26 STVV
---------------	--	--

Beschluss:

Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu.
Der beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbaugebiet vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 6.	Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“	Az: 3/621.40 Vorlage: 33 / LP 21-26 STVV
---------------	---	---

Vor Aufruf dieses Tagesordnungspunktes verlässt Peter Viel den Saal.

Beschluss:

1. Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hatte gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans

„Neue Mitte V“

im Stadtteil Langendiebach und Rückingen am 27.06.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurde am 17.08.2019 bekannt gemacht.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen war Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen

Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen, insbesondere zum Thema „Boardinghouse“ nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

2. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Es dürfen während der Veränderungssperre keine Vorhaben im Sinne § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden

Es dürfen keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände, die in der Begründung genannten Bauvorhaben Lidl und Brandenburg haben sich verzögert, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 1 Jahr verlängert.

3. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 7.	Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad	Az: 3/2/572.12 Vorlage: 34 / LP 21-26 STVV
	<p>Beschluss:</p> <p>Der Sperrvermerk bei dem Produkt 424.20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ in Höhe von 175.000 € (150.000 € Außensauna, 25.000 € Saunagarten) wird aufgehoben.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Mit 28 Ja-Stimme(n) bei 0 Gegenstimme(n) und 1 Stimmenthaltung(en) angenommen.</p>	

--

TOP 8. Neufassung der Abfallsatzung	Az: 2/720.11 Vorlage: 35 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erlensee (Abfallsatzung – AbfS) wird beschlossen. Der Wortlaut ist Bestandteil des Beschlusses.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>	

TOP 9. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab- schlusses gem. § 112b HGO für das Haushaltsjahr 2020	Az: 2/902.10 Vorlage: 37 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stadt Erlensee verzichtet gem. § 112b HGO auf die Erstellung eines Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2020.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>	

TOP 10. Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2021	Az: 1.4/5 Vorlage: 36 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Ehrenbezeichnung (§ 28 Abs. 2 HGO)</p> <p>Satz (2) Das Wort Stadtälteste/Stadtältester wird durch das Wort Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter ersetzt.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Mit 9 Ja-Stimme(n) bei 18 Gegenstimme(n) und 2 Stimmenthaltung(en) abgelehnt.</p>	

Gez.
Uwe Laskowski
Stadtverordnetenvorsteher

Gez.
Harald Kling
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	265 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 1.4/4	Erlensee, den 28.12.2020
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Waldbegehung; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.12.2020
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.01.2021	3. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einmal jährlich der Öffentlichkeit eine Waldbegehung mit fachkundigem Personal in den Waldflächen der Gemarkung der Stadt Erlensee anzubieten.

Begründung:

Mit dem fortschreitenden Klimawandel ändern sich die Standortbedingungen für die heimische Forstwirtschaft dramatisch. Insbesondere die trockenen Sommer der letzten Jahre haben negative Auswirkungen auf die Baumbestände. Durch die Begehungen soll der Öffentlichkeit dieser Wandel und seine Folgen transparent gemacht werden. Das Ziel ist es, ein Verständnis für die Folgen des Klimawandels zu entwickeln und auch die Maßnahmen zu beschreiben, welche notwendig sind, um mit diesen Folgen umzugehen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	16 / LP 21-26 STVV
---	------------	---------------------------

Az.: 4/4	Erlensee, den 16.04.2021
Fb.: Tiefbau und Grünanlagen	

Betr.:	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH
--------	--

Anlagen	<ul style="list-style-type: none">- Entwurf „Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz)“- Kreisausschussvorlage „Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis“ <p>Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021 versandt</p>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	14. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu.

Der beigegefügte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbauggebiet vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2021 den zukünftigen FTTH-Ausbau im Main-Kinzig-Kreis beschlossen. Dieser soll direkt nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie starten. Nach Aussagen der Fördergeber (Bund und Land) kann mit der Veröffentlichung im Mai gerechnet werden. Insgesamt wird der Ausbau in Höhe von 183 Mio. Euro ca. 5 Jahre andauern, und es können bis zu 66.000 Gebäude im Main-Kinzig-Kreis erschlossen werden.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH hat bereits mit allen notwendigen Vorbereitungen begonnen. Zur Vorbereitung gehört auch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch die 29 Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises, da erst damit eine Aufgabenübertragung der Kommunen an den Main-Kinzig-Kreis bzw. die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgt, um einen Ausbau in der jeweiligen Kommune umzusetzen.

Wichtig hierbei ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH bis 2023 nur dort tätig werden darf, wo aktuell die verfügbare Bandbreite - durch welche Versorgung / Versorger auch immer - unter 100 Mbit/s liegt. Ab 2023 kann der Ausbau dann überall erfolgen. In den Kommunen / Ortsteilen, in denen Kabelnetzbetreiber aktiv sind bzw. Kabelnetze liegen, darf grundsätzlich kein Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgen. Gebiete mit Kabelnetzen (Vodafone/UnityMedia) gelten als versorgt, unabhängig davon ob ein Hausanschluss vorliegt oder nicht. Dabei gilt eine gebäudescharfe Abgrenzung.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH muss vor jedem Ausbau in einer Kommune eine sog. Markterkundung durchführen. Wenn hierauf ein Drittanbieter sein Ausbauinteresse in Teilen oder in einer ganzen Kommune konkret und glaubhaft bekundet (z.B. durch Vertrag), darf die Breitband Main-Kinzig GmbH nicht tätig werden. Hintergrund hierzu ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH eine 100prozentige kommunale Gesellschaft ist und somit nicht ins Marktgeschehen eingreifen darf, sondern nur der „Daseinsvorsorge“ dienen darf. D.h., erst wenn kein anderer Anbieter in einem Gebiet ausbaut, darf dann die Breitband Main-Kinzig GmbH tätig werden.

Da momentan die Ausbauabsichten von Anbietern nicht bekannt sind, geht die Breitband Main-Kinzig GmbH davon aus, alle möglichen Haushalte in allen Kommunen zu erschließen.

Weitere Informationen zur Planung des Main-Kinzig-Kreises bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH können der entsprechenden Kreisausschussvorlage entnommen werden, die als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügt ist.

Hinweis:

Der Kooperationsvertrag samt öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvereinbarung begründet über eine Willensbekundung hinaus keinerlei Pflichten auf Seiten der Stadt Erlensee; weder finanzielle noch in Bezug auf eventuelle Verhandlungen mit anderen Anbietern.

Da es sich dennoch um einen formalen Betrauungsakt handelt, ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung laut Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich.

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DIE ERSCHLIEßUNG DER KOMMUNEN IM MAIN-KINZIG-KREIS MIT FTTH-
BREITBAND (GIGABIT-NETZ)**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein
– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachttal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachttal
– nachfolgend „Gemeinde Brachttal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel
- nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt -

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee
- nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal
– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht
- nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt -

11. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen
- nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –
12. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg
- nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt -
13. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau
- nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –
14. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,
63546 Hammersbach
– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –
15. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-
Platz 1, 63594 Hasselroth
- nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt -
16. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,
63637 Jossgrund
- nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt -
17. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505
Langenselbold
- nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt -

18. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

- nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

19. der Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

- nachfolgend „Stadt Maintal“ genannt -

20. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

21. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

- nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt -

22. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

- nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt -

23. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

- nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt -

24. der Gemeinde Ronneburg vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

25. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

26. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

- nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

27. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

- nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

28. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau a. d. Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

29. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. – 29. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis betreibt seit 2012 erfolgreich den kreisweiten Ausbau der NGA-Breitbandversorgung mit Errichtung und Betrieb der passiven Netzinfrastruktur auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (FTTC, aktuell bis 50 Mbit/s sowie Gewerbegebiete mit FTTB/H mit Gigabit-Bandbreiten). Inzwischen besteht die Möglichkeit eine nahezu flächendeckende Versorgung aller Haushalte, Unternehmen sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen im Kreisgebiet mit gigabitfähigem NGA-Breitband (FTTB-/FTTH-Ausbau) zu errichten. Aufgrund der weiter steigenden technologischen Bedürfnisse sowie dem schnellen Wandel der Informations- und Kommunikationskultur besteht ein zunehmendes Bedürfnis an einer Erschließung und Versorgung mit einer zukunftsfähigen FTTH-Breitbandtechnologie sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bietet es sich an, dass der MKK auch diese Aufgabe von den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernimmt und – ein jeweiliges Marktversagen in jedem Einzelfall unterstellt – die unterversorgten Gebiete mit einer passiven FTTH-Infrastruktur ausbaut und diese Netze in die bereits vorhandene kreisweite NGA-Netzinfrastruktur einbindet. Davon auszugehen ist, dass hier wiederum erhebliche wirtschaftliche Synergien und eine zeitliche Optimierung für alle beteiligten Kooperationspartner freigesetzt werden können, so dass auch der Ausbau der Orts- und Stadtteile zügig und kostengünstig erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das seit 2015 das NGA-Ausbauprojekt des MKK mit Bundesmitteln unterstützt, hat für diesen Fall bereits Mittel des Bundes in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausbaukosten in Aussicht gestellt. Gleiches gilt für das Land Hessen mit Mitteln in Höhe von 40%.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 ÜBERNAHME DES BREITBANDAUSBAUS DURCH DEN MKK

- 1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für den Gigabit-Ausbau der auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen unterversorgten bebauten Flächen mit FTTH-Breitbandtechnologie auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erschließung und den Ausbau der jeweiligen Gebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie sowie den langfristigen Betrieb des passiven Netzes in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Beihilferechts und der jeweiligen Förderbestimmungen. Der Ausbau erfolgt, wenn für das betreffende Gebiet ein Marktversagen nachgewiesen worden und die Finanzierung für den Ausbau nach Maßgabe dieses Vertrages gesichert ist sowie die anzuschließenden Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte schriftlich die für

den Bau notwendige Gestattung erteilt haben.

- 1.2 Der MKK bedient sich dafür seiner für das kreisweite Breitbandprojekt in 2012 gegründeten Eigengesellschaft der Breitband Main-Kinzig GmbH.

§ 2 FINANZIERUNG DER EINZELAUSBAUVORHABEN

- 2.1 Die vertragsschließenden Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass eine Finanzierung des FTTH-Ausbaus im Kreisgebiet zu 50 % der förderfähigen Ausbaukosten mit Fördermitteln des Bundes erfolgen kann. Weitere 40% sollen durch das Land Hessen finanziert werden. Der MKK wird über die Breitband Main-Kinzig GmbH rechtzeitig diese Fördermittel beantragen. Ohne eine 90 prozentige (kumuliert) Förderung durch Bund und Land Hessen kann das Ausbauvorhaben nicht gesichert finanziert und somit durchgeführt werden.
- 2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den MKK und die Breitband Main-Kinzig GmbH bei der Beschaffung der Fördermittel nach Kräften zu unterstützen. Eine etwa zur eingeworbenen Bundesförderung nach § 2.1 verbleibende Kostendifferenz von maximal 10% der förderfähigen Ausbaukosten trägt der MKK.
- 2.3 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Den Kommunen ist bekannt, dass ganze Ortsteile und/oder Cluster in Ortsteilen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht ausgebaut werden dürfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Versorgung durch einen Kabelnetzbetreiber (direkt = Homes Connect oder indirekt durch vorbeilaufendes Kabel des Betreibers = Homes Passed) bereits besteht. Zudem liegt es im Entscheidungsbereich des MKK bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH ob Lücken im Netz des Kabelnetzbetreibers erschlossen werden oder ob ein Ausbau erfolgt, wenn nicht eine aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichende Anzahl an Gebäudeeigentümern bzw. Verfügungsberechtigten in einem Straßenzug Interesse bekunden.

§ 3 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.

- 3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises oder auch angrenzender Gebiete anderer Landkreise offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 4 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet jeweils in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung für die einzelne Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 5 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 6 SONSTIGES

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Winfried Ottmann
– Kreisbeigeordneter –

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
– Bürgermeister –

Bad Orb, den _____

Bernd Bauer
– Erster Stadtrat –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
– Bürgermeister –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Werner Wolf
– Erster Stadtrat –

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
– Bürgermeister –

Biebergemünd, den _____

Bernhard Schum
– Erster Beigeordneter –

Birstein, den _____

Fabian Fehl
– Bürgermeister –

Birstein, den _____

Christian Götz
– Erster Beigeordneter –

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
– Bürgermeister –

Brachttal, den _____

Roland Tzschietzschker
– Erster Beigeordneter –

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Bruchköbel, den _____

Ingrid Cammerzell
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den _____

Stefan Erb
– Bürgermeister –

Erlensee, den _____

Birgit Behr
– Erste Stadträtin –

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
– Bürgermeister –

Flörsbachtal, den _____

Marco Knöll
– Erster Beigeordneter –

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Günther Thyriot
– Erster Beigeordneter –

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Daniel Glöckner
– Bürgermeister –

Hans-Dietrich Ullrich
– Erster Stadtrat –

Großkrotzenburg, den _____

Großkrotzenburg, den _____

Thorsten Bauroth
– Bürgermeister –

Johannes Rubach
– Erster Beigeordneter –

Gründau, den _____

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
– Bürgermeister –

Axel Fetzberger
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
– Bürgermeister –

Hammersbach, den _____

Helmut Kropp
– Erster Beigeordneter –

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
– Bürgermeister –

Hasselroth, den _____

Uta Böckel
– Erste Beigeordnete –

Jossgrund, den _____

Rainer Schreiber
– Bürgermeister –

Jossgrund, den _____

Gerhard Kleespies
– Erster Beigeordneter –

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Langenselbold, den _____

Benjamin Schaaf
– Erster Stadtrat –

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
– Bürgermeister –

Linsengericht, den _____

Helmuth Bluhm
– Erster Beigeordneter –

Maintal, den _____

Monika Böttcher
– Bürgermeisterin –

Maintal, den _____

Karl-Heinz Kaiser
– Erster Stadtrat –

Neuberg, den _____

Iris Schröder
– Bürgermeisterin –

Neuberg, den _____

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
– Bürgermeister –

Nidderau, den _____

Rainer Vogel
– Erster Stadtrat –

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Niederdorfelden, den _____

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
– Bürgermeister –

Rodenbach, den _____

Helmut Schwindt
– Erster Beigeordneter –

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
– Bürgermeister –

Ronneburg, den _____

Heidrun Henz
– Erste Beigeordnete –

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
– Bürgermeisterin –

Schöneck, den _____

André Colles
– Erster Beigeordneter –

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
– Bürgermeister –

Schlüchtern, den _____

Reinhold Baier
– Erster Stadtrat –

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
– Bürgermeister –

Sinntal, den _____

Ernst Heinbuch
– Erster Beigeordneter –

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
– Bürgermeister –

Steinau an der Straße, den _____

Arnold Lifka
– Erster Stadtrat –

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Wächtersbach, den _____

Oliver Peetz
– Erster Stadtrat –

KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA/2532/2021

Bereich
Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Gelnhausen, 07.01.2021

Sachbearbeiter/in
Lea Sidow

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	12.01.2021	Weiterleitung > Kreistag
Haupt-und Finanzausschuss	20.01.2021	Vorabüberweisung
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	05.02.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung eines flächendeckenden FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis durch die Breitband Main-Kinzig GmbH.

Die Umsetzung ist abhängig von der Zustimmung des Kreistages, der Bereitstellung der benötigten Mittel (Eigenanteil) durch den Kreis, einer Anpassung des ursprünglich geschlossenen Betrauungsaktes sowie der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie durch den Bund und deren Inhalte und insbesondere der 90% Finanzierung durch Fördermittel des Bundes (50%) und des Landes (40%).

Der Ausbau soll lt. vorgelegtem Business Case in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 183 Mio. Euro umgesetzt werden.

Der Main-Kinzig-Kreis muss für den Ausbau nicht rückzahlbare Mittel für die Breitband Main-Kinzig GmbH in Höhe von 33,5 Mio. Euro über einen Ausbauperiodenraum von 5 Jahren zur Verfügung stellen. Hierzu muss eine entsprechende Vereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis geschlossen werden.

Es muss zudem eine Kooperationsvereinbarung (quasi Betrauungsakt) mit den Kommunen geschlossen werden, um eine entsprechende Beauftragung dieses Ausbaus von den Kommunen zu erhalten.

zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

Betr.: Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis

Mit nachfolgenden Maßnahmen soll zur Umsetzung eines Ausbaus gestartet werden:

- **Ausschreibung Berater**
- **Ausschreibung Tiefbau**
- **Ausschreibung Material**
- **Beantragung Fördermittel**
- **Veröffentlichung Markterkundung**

Begründung:

Von Seiten der Landesregierung sowie dem Breitbandbüro des Bundes wird das Programm für den zukünftigen FTTB/H-Ausbau „graue Flecken-Programm“ für Anfang des Jahres 2021 in Aussicht gestellt. Eine Notifizierung durch die EU ist bereits erfolgt.

Ziel des Main-Kinzig-Kreises ist es, der erste Kreis zu sein, der entsprechende Anträge beim Fördergeber stellt und mit einem flächeneckenden FTTB/H-Ausbau in die Umsetzung zu gehen.

Bekannt aus dem neuen Programm sind im Wesentlichen:

- Aufgreifschwelle wird auf 100 Mbit/s festgelegt. Das bedeutet, alle Gebiete mit Vectoring sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt gebäudegenau. Ab 2023 entfällt die Aufgreifschwelle.
- Gebiete mit Kabelversorgung (Unitymedia/Vodafone) sind nicht förderfähig, Gebäude mit bestehenden Glasfaseranschluss sowieso nicht.
- Markterkundung muss nach Antragstellung durchgeführt werden
- Förderquote 50 % Bund, 40 % Land, 10 % Eigenanteil

Da im VDSL-Netz der Breitband Main-Kinzig GmbH kein Vectoring durch M-net realisiert wurde, dürfte die Breitband Main-Kinzig GmbH einer der wenigen Betreiber in Deutschland sein, die bereits ab 2021 einen geförderten Überbau beantragen darf. Sämtliche Netze der Telekom und anderer Betreiber dürften erst 2023 mit einer FTTB/H-Migration zum Zuge kommen.

Es können durch die Breitband Main-Kinzig GmbH nur Gebäude ausgebaut werden, die nicht durch Telekom Vectoring (HVt) oder Vodafone/UnityMedia versorgt sind. Ab 2023 dürfen dann auch Vectoring-Gebiete überbaut werden.

Von 120.000 Gebäuden im Main-Kinzig-Kreis inklusive Hanau sind insgesamt 66.000 Gebäude ausbaubar. Ein Teil davon erst ab 2023 (Telekom HVt, Vectoring). Weiterhin gehen wir davon aus, dass bis zu 20.000 Gebäude von anderen Anbietern ausgebaut werden. Es wird mit einer Anschlussquote der Gebäude von max. 65 Prozent gerechnet. D. h., 30.000 ($66.000 - 20.000 = 46.000 \times 0,65$) anzuschließende Gebäude. Die restlichen Gebäude werden weitestgehend über Homes Passed erschlossen. Der Ausbau ist über einen Zeitraum von 5 Jahren geplant.

Für den Ausbau muss mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 183 Mio. Euro gerechnet werden. Der Eigenanteil des Ausbaus beträgt 10 Prozent. Da allerdings

zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

Betr.: Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis

die Erträge, die mit der Vermietung des Netzes über den Zeitraum der Betrachtung erwirtschaftet werden, von den Investitionen abgezogen werden müssen, ist dieser Teil in der Eigenfinanzierung zu berücksichtigen. Somit ist eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 33,5 Mio. Euro verteilt auf den Ausbauperiodenraum von 5 Jahren notwendig.

Wenn der Kreis nicht selbst tätig wird, ist davon auszugehen, dass ein Teil des MKK von anderen Netzbetreibern ausgebaut wird. Der wesentliche ländliche Bereich wird jedoch nicht ausgebaut werden oder nur mit entsprechenden Zuschüssen (Wirtschaftlichkeitslücke). Durch einen Fremdausbau wird aber der aktuelle FTTC-Ausbau überbaut. Die Breitband Main-Kinzig GmbH verliert Kunden, was dazu führt, dass Erträge fehlen, um die Tilgung der Restschulden aus dem FTTC-Ausbau zu finanzieren. Durch die nahezu flächendeckende Migration wird die Tilgung der Altschulden weiterhin dann über das FTTB/H-Netz gewährleistet und das Netz wird zudem in einigen Jahrzehnten dem Kreis hohe Erträge sichern, da langfristig nahezu alle Nutzer auf Glasfaser wechseln werden.

Es ist davon auszugehen, dass der MKK eine flächendeckende FTTH-Migration möchte. Erfolgt dieser vom Markt nur in Teilen, wird der MKK dann gezwungen sein, gerade in den „unlucrative“ ländlichen Bereichen, einen verlorenen Zuschuss für den Ausbau zu zahlen. Hierfür wird dann kein Mittelrückfluss erfolgen, so dass sich diese mögliche Alternative, über die Zeit gesehen, als schlechter erweisen wird.

Ein erstellter Masterplan durch die Athanus Partners GmbH sowie ein Business Case zur Umsetzung eines FTTB/H-Ausbaus liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Als weitere Anlagen liegen der Beschlussvorlage der Entwurf des angepassten Betrauungsaktes sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen bei.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	33 / LP 21-26 STVV
---	------------	---------------------------

Az.: 3/621.40	Erlensee, den 11.05.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Neue Mitte V“
--------	---

Anlagen	Anlage zum Aufstellungsbeschluss Die Anlage wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2021 versandt
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	10.06.2021	4. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Vorbemerkungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hatte gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplans

„Neue Mitte V“

im Stadtteil Langendiebach und Rückingen am 27.06.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurde am 17.08.2019 bekannt gemacht.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen war Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen, insbesondere zum Thema „Boardinghouse“ nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

2. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Vorlage: 33 / LP 21-26 STW

Es dürfen während der Veränderungssperre keine Vorhaben im Sinne § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden

Es dürfen keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Aufgrund besonderer Umstände, die in der Begründung genannten Bauvorhaben Lidl und Brandenburg haben sich verzögert, wird die Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 1 Jahr verlängert.

3. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

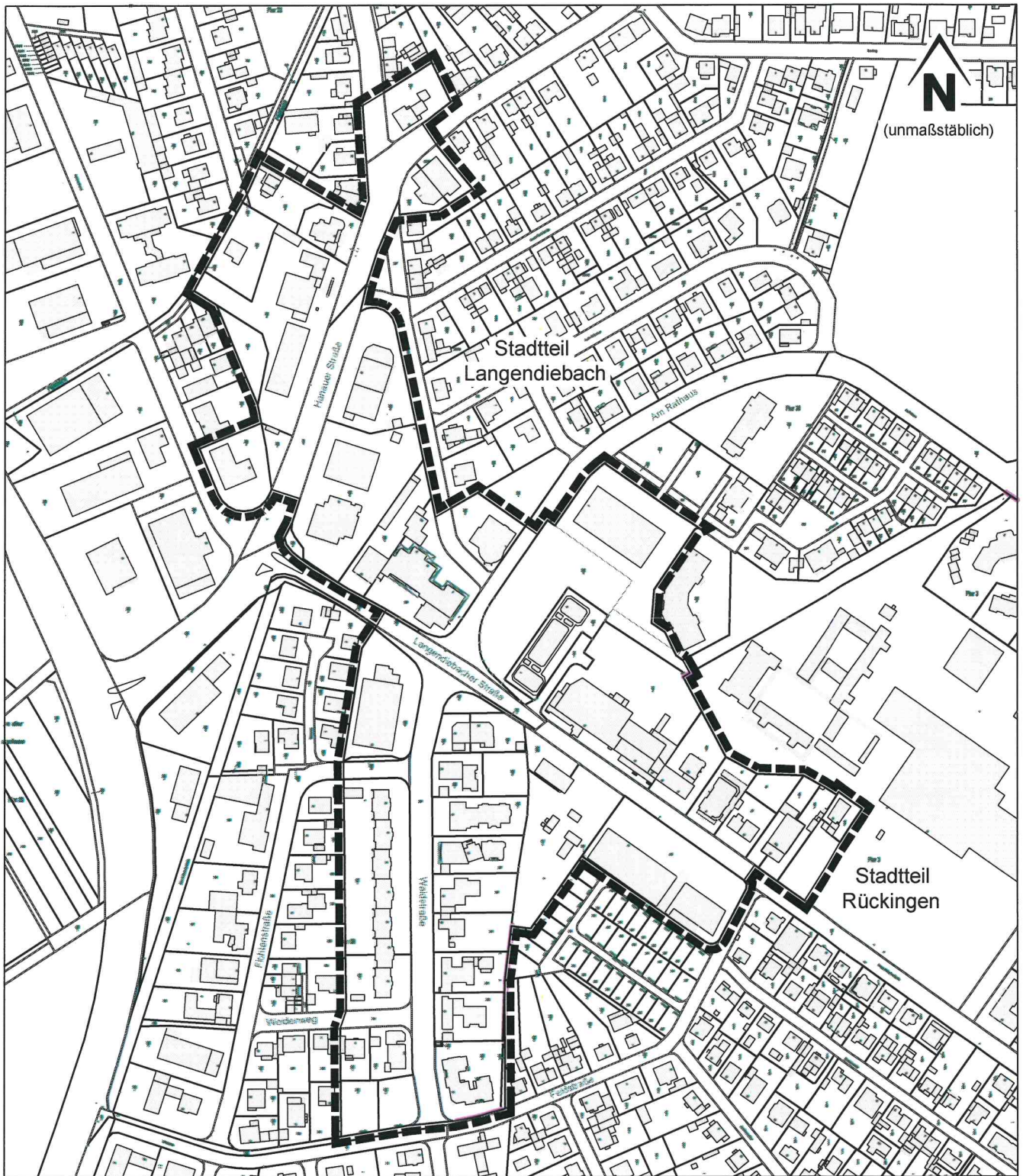
Begründung:

Im Bereich des Zentrums von Erlensee bestehen mehrere Gebäude für, die ein Bedarf für Boardinghouse-Nutzungen angemeldet oder zu erwarten ist.

In Anbetracht der zukünftigen Großbaustellen in der Gemarkung Erlensee (z. B. durch die Firmen Lidl und Brandenburg) erscheint hier ein großer Bedarf zu bestehen.

Eine umfangreiche Umwandlung von Wohnnutzungen in stark verdichtete hotelähnliche Betriebe mit einfachster Ausstattung könnte die Struktur von Erlensee nachhaltig schädigen. Hier ist u.a. die Stellplatzsituation zu nennen. Da die bestehenden, z. T. alten Bebauungspläne hier keine Lenkungsfunktion ausüben, soll dies nun mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgen.

Damit während der Planungsphase keine unerwünschten Tatsachen geschaffen werden, wird die bereits erlassene Veränderungssperre verlängert.



Anlage

zur Öffentlichen Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 (1) BauGB
und

Veränderungssperre
gemäß § 14 (BauGB)

zum

Bebauungsplan "Neue Mitte V"

(mit Teiländerung der Änderung der Bebauungspläne:
„Zentraler Bereich“, „2. Änderung Auf dem Hessel“,
„3. Änderung Auf dem Hessel“, „Neue Mitte/Am Rathaus“,
„Neue Mitte / Rathausplatz“, „Neue Mitte IV“, „Waldstraße“)
der Stadt Erlensee

Stadtteile Langendiebach und Rückingen



Abgrenzung des Geltungsbereiches des
Bebauungsplans und der Veränderungssperre

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

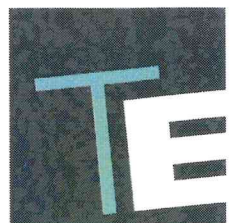
Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77

Fax: 0 61 84 / 93 43 78

Mobil: 0 172 / 67 55 802

planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de



Stand: 17.05.2019

Projekt Nr. 19030-00

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	34 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/2/572.12	Erlensee, den 27.05.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3020 – Hochbaumaßnahmen Hallenbad
--------	---

Anlagen	Bilder Sauna / Bilder der Außensauna Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2021 versandt
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	10.06.2021	3. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	3.1.41 / I3020
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk bei dem Produkt 424.20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ in Höhe von 175.000 € (150.000 € Außensauna, 25.000 € Saunagarten) wird aufgehoben.

Begründung:

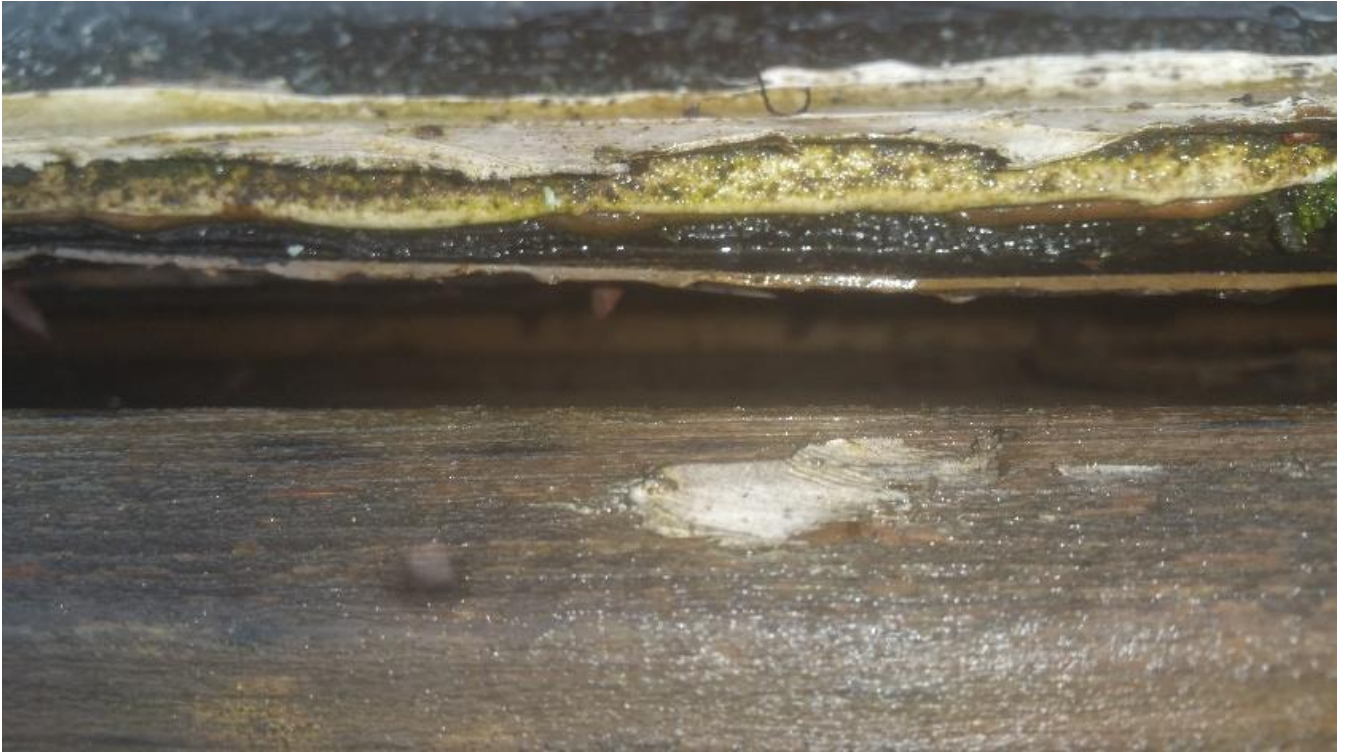
Die Stadtverordnetenversammlung hat das Produkt 424. 20 „Bereitstellung und Betrieb Hallenbad“, Investitionsnummer I3020 „Hochbaumaßnahmen Hallenbad“ mit einem Sperrvermerk versehen. Vor einer Freigabe und Verausgabung der entsprechenden Mittel, möchte die Stadtverordnetenversammlung über den Bau- und Umweltausschuss sich im Detail mit der Herleitung und der Notwendigkeit der entsprechenden Kosten befassen.

Die Saunaanlage ist seit November 2011 im Betrieb. Vereinzelt ist es vorgekommen, dass sich Holzleisten, welche um Fenster oder Tür befestigt sind, gelöst haben und herab- bzw. umgefallen sind. Des Weiteren musste 2019 das Schutzgitter um den Ofen erneuert werden, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

Das Holz in der Schwitzkabine zieht sich immer weiter auseinander. Darunter ist die Dachisolierung sichtbar zu erkennen. Von den Sitzflächen reißen immer wieder Holzteile auf, wodurch eine Verletzungsgefahr für Saunagäste besteht. Gravierend ist auch die zunehmende Brandgefahr durch das gealterte Holz.

Das Dach der Sauna vermodert durch das älter werden des Holzes immer mehr, sodass es immer maroder wird.







Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	37 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/902.10	Erlensee, den 07.06.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b HGO für das Haushaltsjahr 2020
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	9. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee verzichtet gem. § 112b HGO auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020.

Begründung:

Gem. § 112a HGO müssten die Jahresabschlüsse der Stadt Erlensee mit den Jahresabschlüssen des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach zusammengefasst werden.

Gem. § 112b Abs. 1 HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner von dieser Pflicht befreit. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber den Verwaltungsaufwand in kleineren Kommunen deutlich reduzieren und dauerhaft eine Erleichterung bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen verschaffen.

Da die Stadt Erlensee unter der genannten Einwohnergrenze liegt, greift die Befreiungsregelung nach § 112 b Abs. 1 HGO.

Gem. § 112b Abs. 3 HGO ist der Verzicht durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	36 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/5	Erlensee, den 07.06.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	17.06.2021	10. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

§ 2 Ehrenbezeichnung (§ 28 Abs. 2 HGO)

Satz (2) Das Wort Stadtälteste/Stadtältester wird durch das Wort Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter ersetzt.

Begründung:

Erfolgt mündlich